

Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift Etwas einwendet, so wird sie, da sie in der zweiten Kammer bereits Annahme gefunden, in dieser Maße abgelassen werden.

Wir können nun zur

Tagesordnung

übergehen. Der erste Gegenstand ist der

Bericht unsrer zweiten Deputation über Pos. 13 des außerordentlichen Budgets, die Erbauung einer neuen Porzellanmanufactur in Meissen betreffend.

Ich ersuche den Referenten, Herrn v. Böhlau, den Rednerstuhl zu betreten und uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent v. Böhlau (nach Vortrag des königlichen Decrets, s. dasselbe so wie die dazu gehörige Beilage L. N. S. 2454 fg.): Der Bericht über das so eben verlesene königliche Decret lautet folgendermaßen:

Unter Pos. 13 des außerordentlichen Ausgabebudgets wird zu Erbauung einer neuen Porzellanmanufactur in Meissen die Summe von 300,000 Thlr. postulirt, und dieses Postulat Seiten der hohen Staatsregierung mittelst allerhöchsten Decrets vom 1. December vorigen Jahres nebst Beilagen sub D und zwei Inducten sub PM. und A. noch besonders zur Bewilligung aus den verfügbaren Kasfenbeständen empfohlen.

Die unterzeichnete Deputation glaubt das in den genannten Schriftstücken Ersichtliche, von denen Beilage D die Motiven der Verlegung der Porzellanmanufactur aus den ihr zeither angewiesenen Räumen der Albrechtsburg, sowie die eines Neubaus für dieselbe und den ungefähren Voranschlag des Bauprojects, die letztere dagegen ein Exposé über den archäologisch-architektonischen Werth jenes Schlosses und die Nothwendigkeit der Rettung desselben vor der ihm drohenden Zerstörung nachweist — als hinreichend bekannt voraussetzen zu dürfen und enthält sich deshalb jedes weitern Eingehens darauf.

Die Finanzdeputation der zweiten Kammer hat in ihrem diesfälligen Bericht vom 15. dieses Monats auf die Wünsche der hohen Staatsregierung betreffs dieses Postulats nicht allenthalben eingehen zu können gemeint. Sie hat zwar die von derselben aufgestellten Momente: Nothwendigkeit der Erhaltung und Wiederherstellung der Albrechtsburg und deshalb Verlegung der Porzellanmanufactur aus dieser, sowie der Forterhaltung der Manufactur als Staatsanstalt und Herstellung eines neuen Fabrikgebäudes für dieselbe, vollständig anerkannt, dagegen in Hinblick auf das Bevorstehen eines eben nicht unerheblichen Postulats zur Restauration des Schlosses selbst, an der Gewährung der Mittel in der postulirten Weise für den Manufacturbau Anstand genommen, und auf einen Ausweg gesonnen, welcher bei minderer Belastung der Staatskasse die Mittel zu Bestreitung der Kosten für beide Projecte zugleich ermöglichen soll.

Sie hat daher ihrer Kammer im Wesentlichen vorgeschlagen:

„unter Nichtbewilligung der hier geforderten 300,000 Thlr. und Nichtertheilung der ständischen Genehmigung zu einem bereits eventuell bewirkten Abschluß des Kaufs über das sogenannte städtische Auegrundstück in Meissen als Bauplatz für die neue Fabrik, die Summe von 200,000 Thlr.

auf das außerordentliche Budget, jedoch lediglich zu dem Behuf zu bewilligen, daß dieselbe als besonderer Fond von der Staatsregierung so lange verwaltet werde, bis derselbe durch die hinzugeschlagenen Zinsen und Zinseszinsen eine Höhe erreicht haben wird, welche gestattet, nicht nur die Albrechtsburg vollständig herzustellen und einzurichten, sondern auch eine, allen Ansprüchen genügende neue Fabrik für die Porzellanmanufactur — wenn solche dann noch als Staatsanstalt besteht und in ihren Erträgen nicht zurückgegangen ist — zu erbauen und einzurichten,

an diese Bewilligung aber die weitere Bedingung zu knüpfen:

daß den Ständen an jedem ordentlichen Landtage eine genaue Uebersicht über den Stand des Fonds vorgelegt, auch

vor jedweder Verwendung dieses Fonds und vor Ausführung davon zu bestreitender Baulichkeiten, unter Vorlegung von Rissen und Anschlägen, ständische Genehmigung eingeholt werde;

außerdem aber noch

über die vorgedachten 200,000 Thlr. der Staatsregierung annoch die Summe von 10,000 Thlr. zu dem Behuf auf das außerordentliche Budget zu verwilligen und zur Verfügung zu stellen, um damit ungesäumt diejenigen, jedoch nur auf das geringste Maß zu beschränkenden Baulichkeiten vornehmen zu können, wodurch die dem Schloß besonders nachtheiligen jetzigen Fabrikeinrichtungen beseitigt werden;

und hat die jenseitige Kammer in ihrer Sitzung vom 22. dieses Monats nach Ablehnung des im Budget gestellten Postulats mit 41 gegen 25 Stimmen, und Nichtgenehmigung des Kaufs über das Auegrundstück mit 50 gegen 16 Stimmen, die Bewilligung jener 200,000 Thlr. mit 53 gegen 13 Stimmen, alle übrigen Vorschläge ihrer Deputation einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die diesseitige Deputation kann sich nur im Allgemeinen der Auffassung anschließen, welche der jenseitige Bericht über den Gegenstand selbst und die Motiven des Postulats ausspricht, welcher auch die Verhandlung der jenseitigen Kammer allenthalben entsprach, und enthält sich deshalb, um nicht bereits Gesagtes, worüber sie wohl allseitiges Einverständnis voraussetzen darf, zu wiederholen, in dieser Beziehung jeder weitern Auslassung.

In erster Linie steht hier wie dort unabweisbar die Erhaltung der Albrechtsburg, als in ihrer Art einzig schönes Baudenkmal der vaterländischen Vorzeit, des Stammschlosses unsers erhabenen Königshauses, welches die längere Belassung der Porzellanmanufactur in demselben dem sichern Untergange von Jahr zu Jahr schneller entgegenführen würde.

Eben so fest steht hier wie dort die Forterhaltung der Manufactur in Meissen als Landesanstalt, als welche sie ein und ein halbes Jahrhundert hindurch der Ruhm und die Zierde der sächsischen Industrie über die Grenzen des Erdtheils hinaus gewesen ist, den wir bewohnen — und